

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2545 047

37

BEG § 170 Abs. 2

Die Anordnung der Entschädigungsbehörde, daß ein auf einen Entschädigungsanspruch gewährter Vorschuß, der auf keinen Entschädigungsanspruch des Vorschußempfängers angerechnet werden kann, zurückzuzahlen sei, ist eine Ermessensentscheidung. Die Rückforderung kann nur binnen einer Frist von sechs Monaten erfolgen. Diese Frist beginnt spätestens mit dem Zeitpunkt, in welchem das Entschädigungsamt erfährt, daß sämtliche Entschädigungsansprüche des Vorschußempfängers rechtskräftig abgelehnt bzw. aberkannt sind.

BGH, Urt. v. 11. Februar 1959 - IV ZR 241/58

OLG Hamm

IV ZR 241/58

Verkündet
am 11. Februar 1959
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Minister
des Innern in Düsseldorf,

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

den Invaliden Karl H [REDACTED] in D [REDACTED], W [REDACTED]straße [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in
[REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 4. Februar 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Wüstenberg und Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Das Urteil des 13. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts in Hamm vom 10. Juni 1958 wird aufgehoben.
Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der
Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat durch Antrag vom 3. September 1954 Entschädigung wegen Schadens an Körper und Gesundheit, an Freiheit und im beruflichen Fortkommen beantragt. Am 13. Dezember 1954 ist ihm auf die Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen ein Vorschuß von 300 DM ausgezahlt worden. Durch Bescheid vom 17. Oktober 1956, der dem Kläger am 10. November 1956 zugestellt wurde, hat die Entschädigungsbehörde die vom Kläger geltend gemachten Entschädigungsansprüche abgelehnt. Der Kläger hat dagegen keine Klage erhoben. Nachdem er vor das Amt für Wiedergutmachung der Stadt D [REDACTED] vorgeladen war, hat er am 30. April 1957 den Antrag gestellt, ihm den Vorschuß im Wege des Härteausgleichs zu belassen. Dieser Antrag ist durch den Innenminister des beklagten Landes am 10. September 1957 abgelehnt worden. Durch Bescheid vom 27. September 1957, der dem Kläger am 5. Oktober 1957 zugestellt worden ist, hat die Entschädigungsbehörde angeordnet, daß der Kläger den Vorschuß von 300 DM zurückzuzahlen habe.

Der Kläger hat dagegen Klage erhoben mit dem Antrag, diesen Bescheid aufzuheben.

Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Entschädigungsbehörde habe bei der Ausübung des Rückforderungsrechts weder die gesetzlichen Grenzen des ihr insoweit eingeräumten Ermessens überschritten, noch von den Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht; die Rückforderungsanordnung sei an keine Frist gebunden.

Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht den Bescheid vom 27. September 1957 aufgehoben. Mit der Revi-



sion, die das Berufungsgericht zugelassen hat, erstrebt das beklagte Land die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, daß ein Vorschuß, der einem Anspruchsteller gewährt ist, obwohl ihm ein Entschädigungsanspruch, auf den dieser Vorempfang angerechnet werden könnte, nicht zusteht, nach dem Ermessen der Entschädigungsbehörde dem Antragsteller belassen oder von ihm zurückgefordert werden kann. Ob diese Ermessensbefugnis der Entschädigungsbehörde schon aus dem Wortlaut des § 170 Abs 2 Satz 2 BNG herzuleiten ist, wie das Berufungsgericht angenommen hat, erscheint freilich zweifelhaft. Wenn es dort heißt, daß ein Vorschuß, der auf den bevorschußten Anspruch nicht angerechnet werden kann, auf andere Ansprüche angerechnet oder zurückgefordert werden könne, so dürfte diese Ermächtigung zunächst nur für den Fall gegeben sein, daß der Vorschuß zwar nicht auf den bevorschußten, wohl aber auf andere dem Vorschußempfänger zustehende Ansprüche angerechnet werden kann, nicht aber für den hier gegebenen Fall, daß ein für eine Anrechnung in Betracht kommender Anspruch überhaupt nicht besteht. Nur in dem ersten Falle soll es nach dem Wortlaut des Gesetzes der Entschädigungsbehörde freistehen, den Vorschuß auf einen anderen Anspruch anzurechnen oder ihn zurückzufordern. Die Entschädigungsbehörde soll mit anderen Worten nicht gehalten sein, von der Möglichkeit, den Vorschuß auf einen anderen Anspruch anzurechnen, Gebrauch zu machen, sondern, obwohl diese Möglichkeit besteht, auch befugt sein, den Vorschuß zurückzufordern.

Die Ermessensbefugnis in dem weiteren Sinne, wie sie das Berufungsgericht angenommen hat, ergibt sich jedoch aus der

Natur und dem Zweck der Vorschußgewährung. Der Vorschuß soll dazu dienen, einer Notlage des Vorschußempfängers abzuhelpen (vgl. Becker/Huber/Küster Vorbem. zu § 78 BErgG sowie § 170 Abs. 1 BEG). Er ist also dazu bestimmt, unmittelbar für dringende Bedürfnisse des Empfängers verbraucht zu werden. Dieser wird sich deshalb in der Verwendung des Vorschusses und in seinen sonstigen wirtschaftlichen Maßnahmen regelmäßig nicht auf die Notwendigkeit einer demnächstigen Rückzahlung des Empfangenen einstellen, zumal, wenn er es in dem guten Glauben angenommen hat, daß ihm ein Entschädigungsanspruch zustehe. Demgemäß muß auch die Entschädigungsbehörde schon bei der Gewährung des Vorschusses das Risiko in Betracht ziehen, daß der Empfänger zur Rückzahlung des Vorschusses nicht in der Lage sein wird, falls sich später herausstellt, daß der = zunächst nur glaubhaft gemachte - Entschädigungsanspruch, auf den er gewährt ist, nicht besteht. Die Frage, ob er zurückgefordert und gegebenenfalls beigetrieben werden soll, ist also im wesentlichen nach Zweckmäßigkeitserwägungen und Billigkeitsrück-sichten zu entscheiden (Ähnlich Blessin/Wilden § 170 Anm. 10 und van Dam/Loos § 7 Anm. 10, b). Dabei wird insbesondere auch zu berücksichtigen sein, ob und gegebenenfalls in welchem Maße der Antragsteller bei der Erwirkung des Vorschusses gegen Treu und Glauben gehandelt hat.

Über das bei der Rückforderung eines Vorschusses anzuwendende Verfahren enthält das Gesetz keine ausdrückliche Vorschrift. Der Senat tritt der von Blessin/Wilden aaO vertretenen Auffassung bei, daß die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses von der Entschädigungsbehörde durch ausdrücklichen mit einer Klage anfechtbaren Bescheid auszusprechen ist, wie es gemäß § 204 BEG auch in den Fällen zu geschehen hat, in denen die Entschädigungsbehörde aus einem der in den §§ 200, 201 BEG angeführten Gründe - Verwirkung oder Entziehung eines Entschädigungsanspruches - einen zu Gunsten des Antragstellers ergan-

genen Entschädigungsbescheid widerrufen hat. Hierfür spricht auch, daß ein Vorschuß seinem Wesen nach einen Leistungsvorbehalt enthält und ein solcher wie in den Fällen der §§ 200, 201 BEG nach § 202 BEG durch Widerruf geltend zu machen ist. So ist auch die Entschädigungsbehörde im vorliegenden Fall verfahren.

Entgegen der vom Kläger im Revisionsrechtszuge vertretenen Auffassung kann jedoch nicht angenommen werden, daß die Entschädigungsbehörde die Verpflichtung zur Rückzahlung des Vorschusses bereits in dem Bescheid aussprechen müsse, in dem der Entschädigungsanspruch bzw. die Entschädigungsansprüche des Antragstellers abgelehnt werden, so daß später eine selbständige Anordnung über die Rückzahlungspflicht nicht mehr ergehen könne. Zu dieser Folgerung zwingt die entsprechende Anwendung des § 204 BEG nicht. Wenn die Entschädigungsbehörde einen Widerrufsbescheid erläßt, sei es, weil der festgestellte Anspruch verwirkt ist, sei es, weil die Voraussetzungen für seine Entziehung vorliegen, so werden die Umstände, die den Widerruf rechtfertigen, weithin dieselben sein, die auch bei der Ermessensentscheidung über die Rückforderung bereits bewirkter Leistungen zu berücksichtigen sind. Es ist daher zweckmäßig, die Rückzahlungsanordnung hier unmittelbar mit dem Widerrufsbescheid zu verbinden. Der Bescheid, durch den der Entschädigungsanspruch eines Antragstellers abgelehnt wird, wird dagegen in der Regel auf tatsächlichen und rechtlichen Gründen beruhen, die für die Ermessensentscheidung, ob ein auf den Anspruch gewährter Vorschuß zurückzuzahlen sei, keine Bedeutung haben. Zudem bezieht sich ein solcher Bescheid immer nur auf einen bestimmten Anspruch oder auf mehrere bestimmte Ansprüche, die den Gegenstand des Entschädigungsverfahrens bilden, in dem über sie entschieden wird. Die Frage, ob damit sämtliche Entschädigungsansprüche des Antragstellers abgelehnt sind oder ihm etwa noch Ansprüche anderer Art zustehen, oder ob etwa die

Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs gegeben sind, bleibt damit offen, so daß auch über die Frage der Anrechenbarkeit eines etwa gewährten Vorschusses grundsätzlich noch keine Entscheidung getroffen werden kann.

Dagegen ist dem Berufungsgericht beizutreten, wenn es annimmt, die Frist, die das Gesetz im § 203 Abs. 2 BEG für den Erlaß des Widerrufsbescheids aufgestellt hat, müsse entsprechend auch für die Anordnung der Entschädigungsbehörde gelten, daß ein gewährter Vorschuß zurückzuzahlen sei. Wenn der Erlaß dieser Anordnung, wie dargelegt, im Ermessen der Entschädigungsbehörde steht, so besteht, auch wenn der Anspruchsteller, dem ein Vorschuß gewährt wurde, mit allen von ihm geltend gemachten Entschädigungsforderungen, auf die der Vorempfang angerechnet werden könnte, rechtskräftig abgewiesen ist, noch Ungewißheit darüber, ob er tatsächlich zur Rückgewähr des Vorschusses herangezogen wird oder ob dieser ihm endgültig verbleibt. Ein solcher Schwebezustand kann aber im Interesse der Rechtssicherheit nur von begrenzter Dauer sein. Die Entschädigungsbehörde kann deshalb ihre Entscheidung darüber, ob sie von ihrem Rückforderungsrecht Gebrauch machen will oder nicht, nicht unbegrenzt hinausschieben. Sie muß vielmehr diese Entscheidung binnen einer angemessenen Frist treffen. Sofern sie ihr Rückforderungsrecht innerhalb dieser Frist nicht ausübt, ist es als verwirkt anzusehen.

Dieser Erwägung kann nicht etwa mit dem Hinweis begegnet werden, daß der Schwebezustand in jedem Fall mit der Verjährung des Anspruchs erlösche. Die Verjährungsfrist würde bei Ansprüchen der hier fraglichen Art mangels einer besonderen Regelung über eine kürzere Verjährungsfrist 30 Jahre betragen. Eine derartig lange Dauer des Zustandes der Rechtsunsicherheit wäre auf dem hier in Betracht kommenden Gebiet des Entschädigungsrechts nicht tragbar.

Da das Gesetz eine bestimmte Frist für die Anordnung der Rückzahlung eines Vorschusses nicht vorgeschrieben hat, hat das Berufungsgericht mit Recht dieselbe Frist für maßgebend angesehen, die das Gesetz in den ähnlich liegenden Fällen der §§ 200, 201 BEG vorgesehen hat, nämlich eine solche von 6 Monaten. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß diese Frist mit dem Zeitpunkt beginne, in welchem die Entschädigungsbehörde von ihrem Rückforderungsrecht sichere Kenntnis erhalte.

Da die einwandfreie Feststellung dieses Zeitpunkts vielfach schwierig sein wird, spricht viel dafür, die Frist bereits in dem Zeitpunkt beginnen zu lassen, in welchem die einen Entschädigungsanspruch des Vorschußempfängers verneinende Entscheidung rechtskräftig wird. Es bedarf indes hier keiner abschließenden Stellungnahme zu dieser Frage. Der Bescheid vom 17. Oktober 1956 ist am 10. Februar 1957 rechtskräftig geworden; die Entschädigungsbehörde hat dies am 8. März 1957 erfahren. Die Frist von 6 Monaten war nämlich, selbst wenn sie bereits mit dem 10. Februar 1957 begonnen hätte, in dem Zeitpunkt, als der die Rückzahlung anordnende Bescheid vom 27. September 1957 dem Kläger zugestellt wurde, d.h. am 5. Oktober 1957 noch nicht abgelaufen. Denn ihr Lauf war während der Zeit, in der der Antrag des Klägers auf Gewährung eines Härteausgleichs schwebte, d.h. vom 30. April 1957 bis zum 10. September 1957, gehemmt.

Dies ergibt sich daraus, daß der Kläger am 30. April 1957 in einer Verhandlung vor dem Amt für Wiedergutmachung der Stadt Dortmund gebeten hatte, "ihm den Vorschuß im Wege des Härteausgleichs zu belassen". Die Stellung dieses Antrags war in dem Schreiben des Regierungspräsidenten (Entschädigungsbehörde) in Arnsberg an das Amt für Wiedergutmachung vom 26. März 1957 angeregt. Aus der Tatsache, daß ihm die Stellung dieses Antrags ersichtlich von Seiten der Entschädigungsbehörden nahegelegt und von der Anordnung einer Rückzahlung zunächst abgesehen wur-

de, konnte der Kläger entnehmen, daß eine Rückforderung jedenfalls bis zur Entscheidung über diesen seinen Antrag nicht erfolgen werde, der Vorschuß ihm vielmehr bis dahin belassen werden solle. Diese Maßnahme erfolgte im Einverständnis und auch im wohlverstandenen Interesse des Klägers. Sie darf deshalb nicht dazu führen, daß die Frist, die der Entschädigungsbehörde für die Überlegung und Vorbereitung ihrer Entscheidung zustehen soll, um die Zeit, während der die Frage der Rückzahlung zurückgestellt war, verkürzt wird. Entsprechend dem Grundgedanken der §§ 202, 203, BGB, wonach die Verjährung eines Anspruchs gehemmt ist, solange seiner Geltendmachung ein rechtliches oder tatsächliches Hindernis entgegensteht, muß vielmehr auch hier eine Hemmung der Frist für die Anordnung der Rückzahlung angenommen werden, solange die Entscheidung über diese Anordnung in beiderseitigem Einvernehmen ausgesetzt war.

Der somit rechtzeitig ergangene Bescheid der Entschädigungsbehörde über die Rückzahlung des dem Kläger gewährten Vorschusses unterliegt gemäß § 211 Abs. 1 BEG einer Nachprüfung durch die Entschädigungsgerichte nur unter dem Gesichtspunkt, ob die Entschädigungsbehörde die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat.

Das Berufungsgericht hat diese Prüfung - von seinem Standpunkt aus mit Recht - nicht vorgenommen. Weil es dabei vorwiegend auf eine dem Tatrichter vorbehaltene Würdigung der tatsächlichen Verhältnisse ankommt, war somit der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuzurweisen.

Eine Zurückverweisung war aber vor allem auch deshalb erforderlich, weil nicht zu erkennen ist, ob die Entschädigungsbehörde sich bei ihrer Rückzahlungsanordnung bewußt ge-

wesen ist, daß sie ermächtigt war, die Entscheidung nach ihrem Ermessen zu treffen. Ebenso, wie das Amt für Wiedergutmachung der Stadt Dortmund in seinem Schreiben an den Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 10. Mai 1957 (EA II, 5), hatte auch der Regierungspräsident in seinem Bericht an den Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli 1957 (EA I, 50) den Antrag des Klägers auf Gewährung des Härteausgleichs befürwortet. In beiden Schreiben waren Gründe angeführt, die dafür sprachen dem Kläger den Vorschuß zu belassen. Wenn die Entschädigungsbehörde dann nach Ablehnung dieses Antrags gleichwohl eine Rückzahlung des Vorschusses angeordnet hat, so liegt die Annahme nahe, daß sie dies in der irrigen Meinung getan hat, sie sei zu einer anderen Entscheidung nicht ermächtigt. Es ist ihr deshalb Gelegenheit zu geben, ihr Ermessen auszuüben, nachdem nunmehr Zweifel an der ihr insoweit zustehenden Ermächtigung nicht mehr bestehen. Sollte die Entschädigungsbehörde bei dem Rückforderungsbescheid beharren, so könnte der Kläger sich demgegenüber nicht darauf berufen, daß nunmehr die Ausübung des Ermessens nicht mehr fristgemäß erfolgen könne. Er müßte vielmehr die Rückzahlungsanordnung vom 27. September 1957 als in Ausübung des Ermessens ergangen gegen sich gelten lassen.

Senatspräsident Ascher ist be-
urlaubt und daher verhindert zu
unterschreiben. Raske

Raske

v. Werner

Wüstenberg

Dr. Loewenheim